



Ethikkodex

Raiffeisenkasse Überetsch Genossenschaft

Genehmigt mit Verwaltungsratsbeschluss vom 01.04.2025
Ersetzt die Version vom 14.06.2022



INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	1
II.	ANWENDUNGSBEREICH	1
III.	ETHISCHE WERTE	2
a.	Einhaltung der geltenden normativen Bestimmungen	2
b.	Diskriminierungsverbot	2
c.	Redlichkeit und Vermeidung von Interessenskonflikten	2
d.	Vertraulichkeit und Richtigkeit von Informationen	2
e.	Beziehungen zu den Kontrollorganen	3
f.	Beziehung zu den Mitgliedern	3
g.	Mitarbeiter	3
h.	Transparenz und Vollständigkeit der Informationen	3
i.	Offenlegung und Bekanntgabe	3
j.	Qualität der gebotenen Dienstleistungen	4
k.	Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit	4
l.	Nachhaltigkeit	4
m.	Lauterer Wettbewerb und Einhaltung des Kartellrechts	4
IV.	VERHALTENSREGELN	4
a.	Einhaltung der Gesetze	4
b.	Interessenskonflikte	4
c.	Vertraulichkeit von Informationen und Daten	5
d.	Rechnungslegung	6
e.	Geldwäsche	6
f.	Insider Trading	6
g.	Terrorismus, Finanzierung von Terrorismus und umstrittene Waffen	7
h.	Schutz der Mitarbeiter	7
i.	Sicheres Arbeitsumfeld	7
j.	Schutz der Unternehmensgüter	8
k.	Urheberrechte	8
l.	Schutz der Vermögenswerte der Kunden und Unterschlagung , unrechtmäßige Aneignung von Eigentum der Bank	8
m.	Software der Raiffeisenkasse	8
n.	Nachhaltigkeit	9
o.	Beziehung zu Behörden und öffentlichen Verwaltungen	9
p.	Beziehung zu politischen Parteien, Gewerkschaften	10
q.	Umgang mit den Medien	10
r.	Mitglieder und Kunden	10
s.	Lieferanten	10
t.	Externe Berater, Dienstleister und Intermediäre	11
V.	EINHALTUNG DES ETHIKKODEXES U. ÜBERWACHUNG DESSELBEN	11
VI.	VERLETZUNGEN UND SANKTIONEN	12
VII.	GELTUNG	12



I. EINLEITUNG

Bei der Durchführung ihrer Tätigkeit orientiert sich die Genossenschaft an den genossenschaftlichen Grundsätzen der Gegenseitigkeit ohne Spekulationszwecke. Sie verfolgt das Ziel, die Mitglieder und die örtliche Gemeinschaft bei Bankgeschäften und Bankdienstleistungen zu begünstigen und deren moralische, kulturelle und wirtschaftliche Verhältnisse zu verbessern und die Entwicklung des Genossenschaftswesens sowie die Erziehung zum Sparen und Vorsorgen zu fördern. Die Genossenschaft zeichnet sich durch ihre soziale Ausrichtung und ihre Bestimmung aus, dem Gemeinwohl zu dienen.

Die Raiffeisenkasse ist dabei bestrebt im Umgang und in den Beziehungen zu Dritten, unter Einhaltung der genossenschaftlichen Grundwerte und der betrieblichen Interessen, mit Legalität, Diskretion, Moral, Professionalität, Loyalität, Transparenz, Respekt, Offenheit und Korrektheit (Fairness) aufzutreten.

Der Ethikkodex spiegelt die grundsätzlichen betrieblichen Werte wider und beinhaltet Verhaltensregeln zur Vorbeugung von Straftaten und allgemein von Handlungen, die im Widerspruch zu den Grundwerten der Raiffeisenkasse Überetsch Gen. stehen.

II. ANWENDUNGSBEREICH

Gegenständlicher Ethikkodex findet auf die Raiffeisenkasse Überetsch Gen. (in der Folge Raiffeisenkasse bezeichnet) Anwendung und ist für deren Mitarbeiter, unabhängig von der Art des Arbeitsverhältnisses, der Einstufung und Eingliederung in der Raiffeisenkasse verpflichtend.

Der Ethikkodex ist außerdem für alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtend, welche mit der Raiffeisenkasse in Kontakt oder in eine Geschäftsbeziehung treten, dies unabhängig von der Art der Beziehung und des zu Grunde liegenden Titels.

Die Verwalter der Raiffeisenkasse haben die in diesem Ethikkodex festgelegten Werte in der strategischen Ausrichtung der Raiffeisenkasse, bei Investitionen, in der Umsetzung und Ausführung von Projekten sowie bei allen anderen operativen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Auch die Führungsebene der Raiffeisenkasse hat in der Umsetzung der vom Verwaltungsorgan getroffenen Entscheidungen die hier festgeschriebenen Werte zu berücksichtigen, dies sowohl im Innenverhältnis zu ihren Mitarbeitern als auch im Außenverhältnis gegenüber Dritten, welche mit der Raiffeisenkasse in Kontakt treten.

Alle oben angeführten Personen und Gesellschaften werden nachfolgend kurz als „Empfänger“ bezeichnet.



III. ETHISCHE WERTE

Nachfolgend werden die ethischen Werte der Raiffeisenkasse genannt, denen sie sich verpflichtet fühlt und die auf ein gutes Funktionieren sowie auf den Schutz der Vertrauenswürdigkeit und Reputation der Raiffeisenkasse ausgerichtet sind, diese fördern und stärken sollen.

a. Einhaltung der geltenden normativen Bestimmungen

In Ausübung ihrer Tätigkeit und im Rahmen der unterhaltenen Geschäftsbeziehungen sind alle anwendbaren, geltenden, gesetzlichen Bestimmungen, der Ethikkodex, die definierten internen Prozesse und Abläufe sowie die erlassenen Dienstanweisungen und sonstigen Vorschriften genauestens einzuhalten und zu befolgen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hat jedenfalls Vorrang vor allenfalls anderslautenden gegensätzlichen Anweisungen eines Vorgesetzten.

In keinem Fall rechtfertigt die Verfolgung von Interessen der Raiffeisenkasse Handlungen, welche im Widerspruch zu den Prinzipien von Ehrlichkeit und Rechtmäßigkeit stehen. Aus diesem Grund wird unmissverständlich klargestellt, dass die Verletzung von normativen Bestimmungen keinesfalls im Interesse der Raiffeisenkasse steht oder ein geeignetes Mittel darstellt, um einen eigenen Vorteil zu erlangen oder die eigenen Interessen zu verfolgen.

b. Diskriminierungsverbot

Die Raiffeisenkasse vermeidet, unter Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, jegliche Form von Diskriminierung, sei es aufgrund von Geschlecht, Rasse, Herkunft, Sprache, Religion, politischer Anschauung, Zugehörigkeit zu politischen Parteien oder Gewerkschaften, Gesundheit, Alter usw.

Verboten ist des Weiteren jegliche Form von Gewalt oder Belästigung, insbesondere Mobbing und sexuelle Belästigung.

c. Redlichkeit und Vermeidung von Interessenskonflikten

Vorbehaltlich der geltenden, gesetzlichen Bestimmungen haben sich die Empfänger mit der größtmöglichen Ehrlichkeit zu verhalten und alle Situationen zu vermeiden, in denen sie sich auch rein potentiell in einem Interessenskonflikt mit der Raiffeisenkasse befinden könnten.

d. Vertraulichkeit und Richtigkeit von Informationen

Die Raiffeisenkasse garantiert die Vertraulichkeit, die Richtigkeit und den Schutz der in ihrem Besitz befindlichen Informationen und unterlässt die Verarbeitung vertraulicher Daten, außer bei Vorliegen einer klaren und ausdrücklichen Zustimmung von Seiten des Interessierten/der Interessierten, im Einklang mit den anwendbaren, gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Datenschutzes. Diesbezüglich wird darauf verwiesen, dass die Raiffeisenkasse im Einklang mit den geltenden Normen eigene Prozeduren und Standards erarbeitet und eingeführt hat, um einen bestmöglichen Schutz der im Besitz befindlichen Daten und Informationen zu gewährleisten. Die Mitarbeiter werden zudem in eigenen Schulungen auf die Wichtigkeit des Themas hingewiesen und im Umgang mit den Daten geschult.

Allen Empfängern ist es untersagt, vertrauliche Informationen und Daten, über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, außerhalb des jeweiligen Arbeitsbereiches zu verwenden, zu verarbeiten und zu verbreiten.



Es ist weiters ausdrücklich untersagt, falsche oder unwahre Informationen zu verwenden, zu verarbeiten oder zu verbreiten.

e. Beziehungen zu den Kontrollorganen

Die Beziehungen zu den Kontroll- und Überwachungsorganen (Aufsichtsrat, Revisionsorgan, Überwachungsorgan, Compliance, Risikomanagement) beruhen auf den Prinzipien der Transparenz, Vollständigkeit und Richtigkeit.

Es ist jedenfalls untersagt Informationen zu verschweigen oder vorzuenthalten, welche nach den geltenden, gesetzlichen Bestimmungen den Kontrollorganen mitzuteilen sind, oder zur besseren Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich und nützlich sind.

f. Beziehung zu den Mitgliedern

Alle Tätigkeiten und Leistungen der Raiffeisenkasse sind direkt oder indirekt auf die Stärkung der Leistungskraft ihrer Mitglieder und deren Fortentwicklung ausgerichtet. Damit wird das Hauptziel verfolgt, Nutzen für die Genossenschaftsmitglieder zu stiften und zu mehren.

Im Besonderen wird dabei auf den Art. 2 des Statuts der Raiffeisenkasse Überetsch Gen. verwiesen. Gemäß diesem verfolgt die Raiffeisenkasse Überetsch Gen. das Ziel, die Mitglieder und die örtliche Gemeinschaft bei Bankgeschäften und Bankdienstleistungen zu begünstigen und deren moralische, kulturelle und wirtschaftliche Verhältnisse zu verbessern und die Entwicklung des Genossenschaftswesens sowie die Erziehung zum Sparen und Vorsorgen zu fördern. Dabei zeichnet sich die Raiffeisenkasse Überetsch Gen. durch ihre soziale Ausrichtung und ihre Bestimmung aus und dient somit dem Gemeinwohl.

g. Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der Raiffeisenkasse stellen einen grundlegenden Baustein für den Erfolg dar. Aus diesem Grund und im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen schützt und fördert die Raiffeisenkasse die körperlich-geistige und moralische Unversehrtheit der eigenen Mitarbeiter, um deren Zufriedenheit und Kompetenzen zu fördern und zu steigern.

Die Raiffeisenkasse garantiert angemessene, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen.

Diesbezüglich werden keine Forderungen oder Drohungen hingenommen, die darauf abzielen, dass Mitarbeiter gegen das Gesetz oder den Ethikkodex verstoßen.

h. Transparenz und Vollständigkeit der Informationen

Die Mitarbeiter sind dazu angehalten im Bewusstsein der involvierten Interessen vollständige, transparente, verständliche und präzise Informationen und Auskünfte zu erteilen, um dem jeweiligen Empfänger die Möglichkeit zu geben, bewusste Entscheidungen zu treffen. Dies erfolgt durch das Aufzeigen möglicher Alternativen und der möglichen, absehbaren Folgen.

i. Offenlegung und Bekanntgabe

Die Raiffeisenkasse verpflichtet sich, im Rahmen der Offenlegungspflichten, entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen, in ihren Berichten, Dokumenten oder anderen Kommunikationsmitteln rechtzeitig vollständige, faire, präzise und verständliche Daten zu liefern. Die Offenlegung von Finanzinformationen entspricht den geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen. Die Beziehungen mit den Aufsichtsbehörden werden auf offene, transparente und kooperative Weise gestaltet.



j. Qualität der gebotenen Dienstleistungen

Die Tätigkeit der Raiffeisenkasse ist auf die Zufriedenstellung der Mitglieder und Kunden, den Schutz derselben und die Wertschätzung für das Umfeld ausgerichtet. Aus diesem Grund orientieren sich die Aktivitäten und angebotenen Dienstleistungen an den höchsten Qualitätsstandards.

k. Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit

Die Raiffeisenkasse ist sich ihrer besonderen Stellung und Funktion bewusst, insbesondere der Auswirkungen die ihre Tätigkeiten auf die Bedingungen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und den allgemeinen Wohlstand im Tätigkeitsgebiet sowie im Land haben. Von grundlegender Bedeutung und Wichtigkeit ist die soziale Akzeptanz von Seiten der Allgemeinheit und weitere Steigerung derselben.

l. Nachhaltigkeit

Die Raiffeisenkasse tritt für die Einhaltung der ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) und setzt sich für Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung ein. Sie fördert den Schutz der Umwelt, faire Arbeitsbedingungen und eine transparente Unternehmensführung.

m. Lauterer Wettbewerb und Einhaltung des Kartellrechts

Die Raiffeisenkasse richtet die eigene Tätigkeit auf die Einhaltung der Grundsätze eines freien Marktes und eines freien, offenen und lauterer Wettbewerbs aus.

Die Raiffeisenkasse verpflichtet sich zur Einhaltung der Transparenz, der Redlichkeit und der Lauterkeit im Geschäftsgebaren.

IV. VERHALTENSREGELN

a. Einhaltung der Gesetze

Die Raiffeisenkasse erachtet die Einhaltung der herrschenden Landesgesetze, Regionalgesetze, staatlichen sowie internationalen Normen und Gesetze sowie der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen als grundlegende und unabdingbare Voraussetzung für das eigene Handeln.

In Ausübung der eigenen Tätigkeiten haben sich die Empfänger an die Prinzipien von Rechtmäßigkeit, Redlichkeit, Korrektheit und Transparenz im Hinblick auf die Vermeidung von Straftaten zu halten. Aus diesem Grund haben sie sich im Rahmen ihrer Tätigkeit genauestens an die Gesetze, die statutarischen Bestimmungen und intern definierten Prozeduren und Abläufe zu halten.

In keinem Fall rechtfertigt die Verfolgung von Interessen der Raiffeisenkasse Handlungen, welche im Widerspruch zu den vorstehenden Werten stehen. Aus diesem Grund wird unmissverständlich klargestellt, dass die Verletzung von normativen Bestimmungen keinesfalls im Interesse der Raiffeisenkasse steht oder ein geeignetes Mittel darstellt, um einen Vorteil zu erlangen oder die eigenen Interessen zu verfolgen

b. Interessenskonflikte

Ein Interessenskonflikt besteht immer dann, wenn eine potentielle Interferenz zwischen persönlichen Interessen und der beruflich ausgeübten Tätigkeit vorliegt. Die Empfänger sind angehalten, Interessenskonflikte, außerhalb der gesetzlichen sowie der statutarischen Bestimmungen und aufsichtsrechtlichen Normen, zu vermeiden und sich im Falle eines bestehenden Interessenskonfliktes diesem zu entziehen oder diesen zu unterbinden.

Ein Interessenskonflikt liegt in folgenden Fällen vor, wobei nachfolgende Aufzählung keinen abschließenden, sondern rein beispielhaften Charakter hat:



- offenkundiges oder verborgenes Interesse eines Mitarbeiters als Lieferant, Kunde und/oder Konkurrent;
- Missbrauch der eigenen Stellung zur Erreichung von Interessen, welche im Widerspruch zu jenen der Raiffeisenkasse stehen;
- Gebrauch zum eigenen Vorteil, zum Vorteil Dritter oder jedenfalls entgegen den Interessen der Raiffeisenkasse von Informationen, die im Rahmen der Ausübung der eigenen Tätigkeit erlangt wurden;
- Ausübung von Tätigkeiten jeglicher Art zu Gunsten von Kunden, Lieferanten, Konkurrenten und/oder Dritten im Widerspruch zu den Interessen der Raiffeisenkasse.

Unbeschadet der geltenden, gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen haben die Empfänger alle Situationen zu vermeiden, die zu einem potentiellen Interessenskonflikt führen könnten. In diesem Zusammenhang sind alle möglichen Interessen offenzulegen die im Rahmen eines Geschäftes der Raiffeisenkasse zu eigenen Gunsten oder zu Gunsten Dritter bestehen. Über das Bestehen eines allfälligen Interesses ist die Direktion zu informieren. Außerdem ist das Erlangen persönlicher Vorteile im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit zu vermeiden und zu unterbinden.

Die Mitarbeiter dürfen nicht einmal den Eindruck erwecken, dass sie Dritte auf unkorrekte Art und Weise beeinflussen wollten oder, dass ihre Entscheidung oder Handlung auf unkorrekte Art beeinflusst worden ist.

c. Vertraulichkeit von Informationen und Daten

Die Raiffeisenkasse schützt die Vertraulichkeit der Informationen und Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit und garantiert, dass die Vertraulichkeit auch von Seiten der eigenen Mitarbeiter gewährleistet wird.

In diesem Zusammenhang hat jeder Mitarbeiter:

- nur jene Daten zu sammeln und zu bearbeiten die für die Ausübung seiner Tätigkeit notwendig sind;
- die Daten so aufzubewahren, dass verhindert wird, dass unbefugte Dritte Kenntnis davon erlangen;
- die Daten nur im Rahmen der festgelegten Prozeduren oder mit Zustimmung der ermächtigten Person zu verbreiten;
- die Informationen entsprechend den geltenden Prozeduren als vertraulich einzustufen;
- sicherzustellen, dass im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Dritten keine besonderen Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen.

Die Raiffeisenkasse verpflichtet Dritte, denen vertrauliche Informationen übermittelt werden sollen, mittels eigens abgeschlossener Vertraulichkeitsvereinbarungen die Vertraulichkeit zu wahren.

Die Raiffeisenkasse hat eigene Dienstanweisungen und Maßnahmen erlassen, um den Schutz der Daten zu gewährleisten.

Vertrauliche, interne Daten der Raiffeisenkasse sind von grundlegender Bedeutung für den Erfolg und die Entwicklung des Unternehmens. Diese beinhalten sowohl mündliche als auch schriftliche Informationen finanzieller, betrieblicher und technischer Natur über die Raiffeisenkasse, Mandatäre, Führungskräfte, Mitarbeiter, Mitglieder, Kunden und Geschäftspartner. Die oben genannten Daten sind geheim und vertraulich, der Öffentlichkeit nicht bekannt und bilden das Know-how des Unternehmens.



Die Verbreitung und Bekanntgabe solcher Informationen und Daten ist verboten, außer die Bekanntgabe ist durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen vorgesehen.

Die Empfänger sind angehalten, sorgsam mit genannten Informationen umzugehen, diese sicher aufzubewahren, und in der Öffentlichkeit nicht über geheime und vertrauliche Informationen zu sprechen oder zu diskutieren.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Mandatsverhältnisses ist es verboten Informationen und Daten, die im Zuge der jeweiligen Tätigkeit in der Raiffeisenkasse erworben worden sind, zu verwenden.

d. Rechnungslegung

Alle durchgeführten Transaktionen und Operationen haben auf Grundlage einer angemessenen Buchhaltung und Rechnungslegung zu erfolgen. Die Nachvollziehbarkeit der entsprechenden Entscheidungsprozesse, Genehmigungen und die Abwicklung der Transaktionen und Operationen sind sicherzustellen.

Dabei ist nach den Grundsätzen der Transparenz, Wahrhaftigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit vorzugehen.

Alle durchgeführten Transaktionen und Operationen haben ausreichend dokumentarisch belegt zu sein.

Es ist strengstens verboten, aus welchem Grund auch immer, falsche oder irreführende Angaben in den Rechnungs-, Buchhaltungs- und Bilanzunterlagen zu machen oder in Meldungen an öffentliche Behörden sowie an die Für- und Vorsorgeinstitute nicht wahrheitsgemäße Angaben zu machen und Informationen zu verschweigen oder zurückzuhalten.

Die zuständigen Mitarbeiter haben die ihnen anvertrauten Dokumente und Unterlagen sorgfältig zu verwahren und zu führen, sowie diese ordentlich, leicht auffindbar und nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien sicher zu archivieren.

e. Geldwäsche

Es ist den Empfängern verboten an Aktivitäten teilzunehmen, welche mit Geldwäsche in Verbindung stehen oder potentiell stehen könnten, d.h. Mittel anzunehmen oder zu verwenden die in irgendeiner Art und Weise aus kriminellen Aktivitäten stammen oder stammen könnten.

Die Empfänger haben vorab alle zur Verfügung stehenden Informationen, insbesondere finanzielle Informationen, über die Geschäftspartner eingehend auf deren Ehrbarkeit hin zu prüfen und gegebenenfalls von der Geschäftsbeziehung Abstand zu nehmen.

f. Insider Trading

Wer im Besitz geheimer oder nicht öffentlicher Informationen in Bezug auf die Raiffeisenkasse oder andere Körperschaften und Gesellschaften ist, darf diese nicht zu seinem Vorteil, oder zum Vorteil Dritter nutzen.

Beispiele für solche nicht öffentliche Informationen sind:

- nicht oder noch nicht veröffentlichte Jahres- oder Trimester Ergebnisse;
- Finanzplanungen;
- Informationen über signifikante, finanzielle und wirtschaftliche Entwicklungen;
- Informationen über mögliche, bevorstehende Verschmelzungen, Joint Ventures usw.;



- Informationen über neu, entwickelte Produkte oder Innovationen.

Diese Verbote bleiben bis zur Veröffentlichung der vorgenannten Informationen aufrecht.

g. Terrorismus, Finanzierung von Terrorismus und umstrittene Waffen

In Zusammenhang mit den Aktivitäten der eigenen Mitarbeiter und externen Berater verbietet die Raiffeisenkasse:

- die Unterstützung, Gründung, Organisation, Leitung und Finanzierung, auch indirekt, von Vereinigungen, welche auf die Errichtung von internationalen Terrororganisationen oder die Ausübung von Gewalt an Personen und Sachen zum Zweck des Terrorismus ausgerichtet sind;
- Personen, die Mitglied einer terroristischen Organisation sind in irgendeiner Form zu unterstützen, diese zu beherbergen oder Transport- und Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen.
- Produkte von Unternehmen anzubieten, die in Zusammenhang mit Streumunition oder Anti-Personen-Minen oder anderen umstrittenen Waffen stehen, solche Unternehmen zu finanzieren oder in solche Unternehmen zu investieren.

h. Schutz der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der Raiffeisenkasse leisten einen wichtigen und grundlegenden Beitrag zur Erreichung der Ziele der Raiffeisenkasse. Sie stellen das Bild der Raiffeisenkasse nach Außen dar und haben so maßgeblichen Anteil an deren Erscheinung und an deren Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Aus diesem Grund sieht sich die Raiffeisenkasse verpflichtet, die Mitarbeiter im Sinne der Gleichbehandlung, ohne Diskriminierung und ausschließlich auf Grundlage objektiver Kriterien auszuwählen sowie deren Fähigkeiten und berufliche wie soziale Kompetenzen weiterzuentwickeln, zu fördern und aufzuwerten.

Die jeweiligen Führungskräfte, Geschäftsstellenleiter und leitenden Angestellten haben die Anwendung dieser Prinzipien sicherzustellen und durch ihr Verhalten ein Vorbild für die eigenen Mitarbeiter darzustellen.

Die Raiffeisenkasse wacht darüber, dass keinerlei Gewalt oder Zwang ausgeübt wird oder Verhaltensweisen an den Tag gelegt werden, welche die menschliche Würde verletzen.

i. Sicheres Arbeitsumfeld

Die Raiffeisenkasse garantiert den eigenen Mitarbeitern ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld auf Grundlage der geltenden Arbeitssicherheitsbestimmungen so wie sie in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen verankert sind.

Größtes Augenmerk ist von Seiten der Empfänger auf die Vorbeugung von Unfällen und damit zusammenhängenden Verletzungen für sich und die anderen Mitarbeiter zu legen.

Die Mitarbeiter sind dazu angehalten alle gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Arbeitssicherheit sowie die intern erlassenen Vorschriften und Dienstanweisungen genauestens zu befolgen und mögliche, festgestellte Gefahren oder Gefahrenquellen unverzüglich den zuständigen Stellen zu melden, damit diese rechtzeitig geeignete Schritte und Maßnahmen zu deren Beseitigung und/oder Eindämmung einleiten können.

Ziele sind:

- Vermeidung und Bekämpfung von bestehenden Risiken und Gefahren;
- Bewertung und Beurteilung der unvermeidbaren Risiken;



- Anpassung der Arbeitsbedingungen an die Erfordernisse der Mitarbeiter, abgestimmt auf die speziellen Erfordernisse der einzelnen Arbeitsbereiche, um negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Einzelnen zu vermeiden oder zu verringern;
- Beachtung des jeweiligen technischen Standes;
- gefährliche Sachen und Güter mit nicht bzw. weniger gefährlichen zu ersetzen;
- eine geeignete Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in diesem Bereich zu gewährleisten;
- geeignete Maßnahmen im Bereich des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der technischen Faktoren, der Organisation, der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsumfeldes zu erarbeiten;

Bei allen Handlungen sind schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und die Allgemeinheit zu vermeiden, wobei die ökologische Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der Rechte der zukünftigen Generationen eine zentrale Rolle einnimmt.

j. Schutz der Unternehmensgüter

Die Mitarbeiter tragen die Verantwortung für den korrekten und schonenden Umgang mit den ihnen anvertrauten Gütern. Diese sind für den dafür vorgesehenen Zweck zu verwenden. Beschädigungen dieser Waren und Güter sind zu vermeiden und der Diebstahl dieser Waren und Güter ist verboten.

Die Mitarbeiter haben mit den zur Verfügung gestellten Gütern verantwortungsvoll umzugehen, dies innerhalb der betriebsintern festgelegten Richtlinien und Bestimmungen.

k. Urheberrechte

Die Raiffeisenkasse verbietet jegliches Verhalten, welches die Vervielfältigung, Übertragung, Verbreitung oder den Verkauf von Werken entgegen den Bestimmungen des Urheberrechts zum Gegenstand hat.

Die Empfänger sind dazu angehalten, das geistige Eigentum der Raiffeisenkasse zu schützen und es entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden und eine missbräuchliche und widerrechtliche Verwendung durch Dritte oder die Verteilung an Dritte, ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Seiten der Raiffeisenkasse zu verhindern und zu unterbinden.

l. Schutz der Vermögenswerte der Kunden und unrechtmäßige Aneignung von Eigentum der Bank

Die Bank trägt die Verantwortung für den Schutz der Vermögenswerte der Kunde, die sie verwahrt und stellt sicher, dass die Wahrung der Kundenrechte bezüglich ihres Vermögens auch für die Sub-Verwahrer bzw. für die Zahlstellen gilt. Die Raiffeisenkasse hat angemessene Kontrollen umgesetzt, um zu verhindern, dass der Bank anvertraute oder bankeigene Güter unterschlagen oder veruntreut werden können.

Es ist verboten, sich das Eigentum der Raiffeisenkasse für den persönlichen Gebrauch anzueignen. Außerdem ist es verboten persönliche Spesen und Auslagen der Raiffeisenkasse anzulasten, außer es bestehen eigene Vereinbarungen zum Fringe Benefit.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind alle Güter im Eigentum der Raiffeisenkasse und die vertraulichen und geheimen Daten, Dokumente und Informationen an die Raiffeisenkasse zurückzuerstatten.

m. Software der Raiffeisenkasse

Die nicht autorisierte Aneignung, Anfertigung von Kopien, sowie Nutzung von Software der Raiffeisenkasse oder Dritter ist verboten. Die Anwendung der Software hat im Rahmen der jeweiligen



Lizenzbestimmungen zu erfolgen. Der Umgang mit den elektronischen Systemen von Seiten der Mitarbeiter hat in verantwortlicher, professioneller, ethischer und zulässiger Art und Weise zu erfolgen.

In diesem Zusammenhang sind die internen Dienstanweisungen und Richtlinien genauestens einzuhalten und die Anweisungen der Systemadministratoren oder sonstiger spezialisierter Mitarbeiter zu befolgen.

Es ist verboten, ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Stellen in der Raiffeisenkasse betriebsfremde und nicht autorisierte Software auf dem Computer zu installieren oder vom Internet herunterzuladen. Der Erwerb von Lizenzen kann nur durch die zuständigen Stellen erfolgen.

Die Raiffeisenkasse verurteilt jedes rechtswidrige Verhalten und den Missbrauch der elektronischen Systeme, insbesondere den Gebrauch der Netze für die Verwendung und den Austausch von pornografischen, pädopornografischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden und diskriminierenden Inhalten.

n. Nachhaltigkeit

Die Raiffeisenkasse tritt für die Einhaltung der ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) und setzt sich für Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung ein.

Die zentralen Handlungsfelder sind:

- Umweltschutz: Reduzierung unseres ökologischen Fußabdrucks und Unterstützung nachhaltiger Projekte.
- Soziale Verantwortung: Gewährleistung fairer und inklusiver Arbeitsbedingungen, Entwicklung der Mitarbeiter und Unternehmenskultur, sowie Schutz der Menschenrechte.
- Ethische Unternehmensführung: Transparenz, Integrität und verantwortungsbewusste Geschäftsführung.

Durch die Integration dieser Prinzipien strebt die Raiffeisenkasse danach, einen positiven Beitrag zur Gemeinschaft und globalen Nachhaltigkeitszielen, gemäß der 17 Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, zu leisten.

o. Beziehung zu Behörden und öffentlichen Verwaltungen

Empfänger die im Namen der Raiffeisenkasse Beziehungen zu Behörden, öffentlichen Verwaltungen, Amtsträgern, öffentlichen Bediensteten und nationalen und internationalen Organisationen unterhalten und pflegen, haben sich an die Grundsätze der Vorschriftmäßigkeit, Transparenz, Wahrheitstreue und Rechtmäßigkeit zu halten, ohne die Integrität und die Reputation der Raiffeisenkasse in irgendeiner Form zu gefährden und zu schädigen.

Die Raiffeisenkasse verurteilt jede Art von Bestechung, Amtsmissbrauch, Veruntreuung, Betrug, Hintergehung, und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Straftaten.

Den Empfängern ist es untersagt:

- Zahlungen, Geschenke oder Vergünstigungen jeder Art, die einen Nutzen für die Raiffeisenkasse zur Folge haben könnten, durchzuführen oder entgegenzunehmen;
- Handlungen zu unternehmen, die einen öffentlichen Bediensteten oder Funktionär dazu veranlassen könnten, gegen die geltenden Gesetze zu verstoßen;
- Kontroll- und Überwachungshandlungen von Seiten öffentlicher Beamter zu verhindern oder zu behindern;
- durch unkorrektes oder betrügerisches Verhalten öffentliche Beamte oder Funktionäre in die Irre zu führen, um so ein bestimmtes Verhalten zu erwirken;



Der Umgang mit öffentlichen Verwaltungen und deren Mitarbeitern hat korrekt und transparent zu erfolgen.

p. Beziehung zu politischen Parteien, Gewerkschaften

Die Raiffeisenkasse leistet keinerlei direkte oder indirekte Zahlungen an Parteien, politische oder gewerkschaftliche Organisationen mit Ausnahme der auf Grundlage spezifischer gesetzlicher Bestimmungen zulässigen Beträge, wobei nochmals die Grundsätze von Transparenz und Rechnungslegung betont werden und zu beachten sind.

Die Beziehungen zu öffentlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Initiativen sind ausschließlich den zuständigen Personen vorbehalten.

q. Umgang mit den Medien

Die Raiffeisenkasse erkennt die grundlegende Rolle der Medien in der Verbreitung von Informationen und Nachrichten an. Aus diesem Grund haben die Beziehungen mit den Vertretern der verschiedenen Medien in transparenter Art und Weise zu erfolgen.

Außer der Veröffentlichung der Bilanzunterlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist es der Raiffeisenkasse wichtig, geeignete Informationen über die eigene Tätigkeit sowie die Tätigkeiten der angeschlossenen Genossenschaften zu verbreiten, um so der Öffentlichkeit einen Einblick in die Tätigkeit und die zukünftigen Entwicklungen zu ermöglichen. Die Information erfolgt über eigene Kommunikationskanäle oder durch Weiterleitung derselben an die verschiedenen Medien.

Aufgrund der Wichtigkeit und der Sensibilität dieses Bereiches sind Mitteilungen oder die Verbreitung von Informationen ausschließlich den kompetenten internen Stellen in der Raiffeisenkasse vorbehalten.

Es ist somit allen Empfängern verboten, Informationen über die Raiffeisenkasse ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung durch die zuständigen Stellen öffentlich zu machen und zu verbreiten. Es ist außerdem untersagt, falsche oder irreführende Informationen zu verbreiten und zu veröffentlichen.

r. Mitglieder und Kunden

Oberstes Ziel der Raiffeisenkasse ist es, die Wünsche und Fragen der Mitglieder und Kunden bestmöglich, aufgrund der jeweiligen individuellen Anforderungen, zu beantworten und zu behandeln.

Die Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern, Kunden und Geschäftspartnern sind durch eigene Verträge und Vereinbarungen geregelt, welche möglichst klar, deutlich und verständlich zu gestalten sind.

Der Umgang, die Gespräche und die Verhandlungen mit den Mitgliedern, Kunden und Geschäftspartnern haben korrekt und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Raiffeisenkasse wacht diesbezüglich über die Einhaltung der definierten Geschäftspolitik, der geltenden internen Richtlinien und Anweisungen sowie allfälliger bestehender Rahmenabkommen und –Verträge mit den Mitgliedern, Kunden und Geschäftspartnern.

s. Lieferanten

Bei der Gestaltung der Geschäftsbeziehungen zu aktuellen und potentiellen Lieferanten sind kontinuierliche Analysen und Bewertungen des Marktes durchzuführen. Bei der Auswahl der Lieferanten sind auf Basis der internen Abläufe, Prozesse und Planungsinstrumente und anhand von objektiven Kriterien die Wirtschaftlichkeit und Zweckdienlichkeit der Produkte sowie die Marktposition, die Fähigkeiten und die Zuverlässigkeit des Lieferanten zu prüfen.

Insbesondere erfolgt die Auswahl aufgrund folgender Kriterien:



- finanzielle Solidität;
- Erfahrung im jeweiligen Marktsegment;
- Zuverlässigkeit in den bisherigen Geschäftsbeziehungen;
- Ressourcen und technische Fähigkeiten;
- Produktionskapazitäten;
- Bestehen von Qualitätsmanagementsystemen und Systemen zur Kontrolle der Sicherheit der Produkte;
- Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere was den Schutz der Rechte von Minderjährigen (z.B. Kinderarbeit) anbelangt.

Die Rechtsbeziehungen zu den Lieferanten sind durch eigene Verträge und Vereinbarungen geregelt, welche möglichst klar, deutlich und verständlich zu formulieren sind.

t. Externe Berater, Dienstleister und Intermediäre

Die Beziehungen zu externen Beratern, Dienstleistern, Freiberuflern und Intermediären werden nach den Grundsätzen von Rechtmäßigkeit, Korrektheit, Redlichkeit und Transparenz geregelt und basieren auf eigenen Verträgen und Vereinbarungen, welche möglichst klar, deutlich und verständlich zu gestalten sind.

Die Auswahl erfolgt nach den Kriterien der Ehrbarkeit, Zuverlässigkeit, Kompetenz, Berufserfahrung, Nachhaltigkeit und sowie Wirtschaftlichkeit.

V. EINHALTUNG DES ETHIKKODEXES UND ÜBERWACHUNG DESSELBEN

Die Raiffeisenkasse beschließt bzw. hat bereits eigene Prozeduren und Abläufe beschlossen, um die Umsetzung und Einhaltung des Ethikkodex zu gewährleisten. Die Überwachung der Einhaltung des Ethikkodexes erfolgt durch die Direktion. Die Einhaltung des Ethikkodexes wird durch das interne Kontrollsystem überwacht.

Die Raiffeisenkasse unterstreicht die Wichtigkeit einer klaren und effizienten Kommunikation der in diesem Ethikkodex enthaltenen Werte und Prinzipien. Der Ethikkodex wird allen Empfängern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht, z.B. durch Aushändigung in Kopie, Veröffentlichung im Internet, Intranet, LN-Datenbank, entsprechende Hinweise in den abzuschließenden Verträgen und Vereinbarungen usw.

Um die Kenntnis und das Verständnis des Ethikkodexes und der anderen relevanten Bestimmungen sicherzustellen, wird von den zuständigen betrieblichen Stellen ein geeigneter Schulungsplan ausgearbeitet.

Die Schulungen können je nach Einstufung und Stellung im Unternehmen für verschiedene Mitarbeiter oder Gruppen von Mitarbeitern differenziert werden.

Hinweise über konkrete oder potentielle Verletzungen dieses Ethikkodexes können schriftlich, auch in telematischer Form, der Direktion und/oder über Whistleblowing übermittelt werden, welche diese zu prüfen haben und gegebenenfalls den Meldenden und den Gemeldeten anhören kann.

Die Direktion gewährleistet, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmung, die Geheimhaltung der Identität des Meldenden und des Gemeldeten, um diese vor Vergeltungsaktionen, Diskriminierung oder sonstigen negativen Folgen zu schützen, wobei solche Verhaltensweisen mit Sanktionen von Seiten der zuständigen Stellen verbunden sind.



VI. VERLETZUNGEN UND SANKTIONEN

Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Ethikkodexes stellt einen wesentlichen Bestandteil der vertraglichen Verpflichtungen der Mitarbeiter und allgemein aller Empfänger gemäß Art. 2104 und 2106 ZGB dar.

Verstöße gegen die Einhaltung der Bestimmungen des Ethikkodex durch die Mitarbeiter können eine Nichterfüllung der mit dem Arbeitsvertrag angenommenen Verpflichtungen oder eine unzulässige Handlung gemäß Art. 7, Gesetz 300/1970 darstellen und die gesetzlich vorgesehenen Folgen haben, auch bezüglich der Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses und kann zudem zu Schadenersatzforderungen für alle entstandenen und entstehenden Schäden führen.

Die Verhängung von allfälligen Strafen für Verletzungen des gegenständlichen Ethikkodexes im Rahmen der arbeitsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen erfolgt nach den Prinzipien der Kohärenz, Unparteilichkeit, Gleichmäßigkeit, Gleichheit und Proportionalität.

Die Direktion ist über alle mit der Verletzung des Ethikkodexes in Zusammenhang stehenden Verfahren, Disziplinarverfahren sowie über alle verhängten Sanktionen oder allfällige Archivierungen zu informieren.

VII. GELTUNG

Gegenständlicher Ethikkodex wurde vom VWR beschlossen.